

Da schreibt der Gesetzgeber in § 316 StGB, dass derjenige, der ein Fahrzeug fährt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder *anderer berauschender Mittel* nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, bestraft wird.

Es ist also nicht nur der klassische Fall des Alkoholrausches von diesem Paragraphen umfasst, sondern auch der Konsum „anderer berauschender Mittel“. Dies können neben allerlei verbotenen Drogen wie Haschisch, Heroin, Opiaten, Kokain und anderen auch herkömmliche Medikamente sein (es wurde zum Beispiel entschieden, dass „Valium“ auch ein „berauschendes Mittel“ ist). Jeder vierte Autounfall in Deutschland passiert nach der Einnahme von Medikamenten.

Diese sind besonders tückisch, werden sie doch vom Arzt verschrieben und der Patient ist sich oft nicht bewusst, dass er durch deren Einnahme seine Fahrtauglichkeit verliert. Dies kann daran liegen, dass das Medikament selbst eine Fahruntüchtigkeit hervorruft. Der Patient wird dann darauf verwiesen, den Beipackzettel zu lesen, in welchem diese Nebenwirkung festgehalten sein muss.

Es kann aber auch daran liegen, dass das Medikament stark alkoholisch ist (Klosterfrau Melissengeist: 79 % Alkohol). In diesem Falle muss der Patient selbst erkennen, dass eine Fahrtüchtigkeit nach Einnahme nicht mehr gegeben ist.

Besonders tückisch ist der Fall, dass zwei Medikamente im Zusammenwirken eine Fahruntüchtigkeit hervorrufen. In diesem Fall – so auch die hiesigen Gerichte – muss der Patient beide Packungszettel lesen und prüfen, ob eine Fahruntüchtigkeit hervorgerufen werden kann. Er hat im Zweifel sogar die Pflicht, bei Arzt oder Apotheker nachzufragen.

Wird ein medikamentierter Fahrer aufgehalten, so wird eine Blutprobe gemacht, deren Resultat bis zu fünf Monate dauern kann, während dessen der Führerschein eingezogen bleibt. In der darauffolgenden Verhandlung kann die Rückgabe des Führerscheins weitere sechs Monate – oder länger – hinausgeschoben werden. Begründet wird dies damit, dass es wichtiger ist, den Straßenverkehr vor unsicheren Fahrern zu schützen, als auch nur leicht fahrlässigen Fahrern mit nur geringem Verschulden frühzeitig den Führerschein zurückzugeben.

Den verschreibenden Arzt kann man in diesem Falle nur dann mit Aussicht auf Erfolg mit Schadensersatzforderungen belangen, wenn die Medikamentenzuführung mittels Spritze erfolgte. Dann nämlich hat der Patient keine Möglichkeit, den Beipackzettel zu lesen.

Generell gilt: Wenn man fahruntüchtig mit Medikamenten am Steuer erwischt wird, hilft alles Beteuern nichts, dass man nur die verschriebene Dosis genommen hat, man wird ebenso behandelt wie ein (stark) alkoholisierte Fahrer, was heißt, dass ein Führerscheinentzug für in der Regel mindestens sechs Monate droht.